

Stellungnahme vom xxx der Gleichstellung zur Genehmigung von Unterricht außerhalb der Hochschulräume

Das Gleichstellungsteam der Hochschule für Musik xxx spricht sich mit dieser Stellungnahme gegen die Genehmigung von Unterricht außerhalb der von der Hochschule angemieteten und getragenen Räume aus. Priorität besitzt zu jeder Zeit der Schutz der Studierenden innerhalb des Machtgefälles Lehrperson - Student*in. Schutz der Studierenden meint vor allem den Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt¹. Dieser Schutz kann in Räumlichkeiten der Hochschule am ehesten gewährleistet werden.

Schutz durch Unterstützung der professionellen Arbeitsbeziehung: Die Beziehung von Lehrenden zu Studierenden in der Musikausbildung ist eine Arbeitsbeziehung, deren erstes Ziel die Ausbildung der künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden ist. Durch den intensiven 1:1-Fokus dieser Arbeitsbeziehung liegt es in der Verantwortung der Lehrenden, dass die Abgrenzung zwischen professioneller und privater Ebene deutlich erhalten wird. Der offizielle und professionelle Kontext der Hochschule unterstützt dabei bestmöglich die Wahrnehmung der professionellen Rollen Lehrende*r / Studierende*r.

Schutz vor einer nicht freiwilligen Teilnahme der Studierenden: Studierende stehen in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Lehrenden, besonders in der Musikausbildung und der intensiven 1:1-Betreuung (s.o.). Aufgrund dieses Abhängigkeitsverhältnisses kann sich die Lehrperson nicht sicher sein, ob die Studierenden tatsächlich freiwillig zum Unterricht in private Räume kommen oder die treibende Kraft des/r Studierenden Bedenken aufgrund der vermuteten Beschädigung des Verhältnisses zur Lehrperson sind, dem Unterricht im privaten Raum zuzustimmen.

Schutz durch soziale Kontrolle: Die soziale Kontrolle ist in Hochschulräumen durch den institutionell-funktionalen Kontext und Publikumsverkehr auf den Laufwegen höher als in privaten Räumen oder in Räumen privater Trägerschaft. Dies bietet einen höheren Schutz vor Übergriffen. Dieser Kontext besteht in privaten Räumen und in Räumen in privater Trägerschaft nicht ohne weiteres bzw. kann u. U. auch beeinflusst werden.

Neben dem **Schutz der Studierenden** ist der **Schutz der Hochschule und seiner Lehrenden** ein weiteres Argument gegen den Unterricht außerhalb von Hochschulräumen. Mit der Beschränkung des Unterrichts auf Hochschulräume priorisiert die Hochschule den Schutz der Studierenden, adressiert hier im Verhältnis Lehrende – Studierende die Fürsorge-Verantwortung jedes/r einzelnen Lehrenden und positioniert sich so sehr klar gegen sexualisierte Gewalt. Diese Haltung hat Signalwirkung in die Hochschule hinein als auch nach außen.

¹ Online-Handreichung sexualisierte Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen der Bundeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (bukof): „SDG wird in vielfältiger Art und Weise ausgeübt, das geschieht verbal, nonverbal und/oder auch durch tätliche Angriffe. Es gelten alle Verhaltens- und Handlungsweisen als SDG, die beleidigend, demütigend, von den davon Betroffenen nicht erwünscht sind und als abwertend und herabwertend erlebt werden (AGG §3, Abs.4).“ <https://bukof.de/online-handreichung-sdg/#1492508190062-38ff2c70-ee02>, (Zugriff: 03.09.2020).